



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

CAJ/IX/2

ORIGINAL: französisch

DATUM: 22. März 1982

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

## VERWALTUNGS-UND RECHTSAUSSCHUSS

Neunte Tagung  
Genf, 26. und 27. April 1982

## ZUGANG ZU PRÜFUNGEN FÜR ZÜCHTER

Vom Verbandsbüro ausgearbeitetes Dokument

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss hat auf seiner achten Tagung beschlossen, die Erörterung der Frage des Zugangs der Züchter zu Prüfungen, mit der er während seiner siebten Tagung begonnen hatte (siehe Dokument CAJ/VII/11, Absätze 10 bis 12), zu vertagen, um den internationalen Berufsorganisationen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (siehe Dokument CAJ/VIII/11, Absatz 6).

2. Um diesen Organisationen - nämlich der AIPH, der ASSINSEL, der CIOPORA und der FIS - die Abgabe einer wohlbegründeten Stellungnahme zu ermöglichen, hat das Verbandsbüro ihnen die in der Anlage zu diesem Dokument wiedergegebenen Informationen zugeleitet.

3. Dem Verbandsbüro sind folgende Stellungnahmen zugegangen:

i) Nach Mitteilung des Ausschusses für Neuheitenschutz des Internationalen Verbands des Erwerbsgartenbaus (AIPH) vertreten die gartenbaulichen Kreise die Meinung, dass die Prüfungsbehörden den Züchtern nur für ihre eigenen Sorten die Besichtigung der Prüfungsstellen ermöglichen sollten. Dies bedeutet, dass die Prüfungen vertraulich bleiben müssten und es für Dritte keine Möglichkeit zur Augenscheineinnahme geben dürfte.

ii) Nach Mitteilung des Internationalen Verbands der Pflanzenzüchter zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (ASSINSEL) sollte es den Züchtern gestattet sein, die Prüfungsfelder zu besichtigen, jedoch nur unter den folgenden Bedingungen: Das Pflanzenmaterial sollte bei der Prüfung mit Codenummern gekennzeichnet sein; Auskünfte über Material, das den Züchter nicht betrifft, sollten nicht gegeben werden; Besucher sollten von Personalangehörigen der Versuchsstation begleitet werden.

iii) Nach Mitteilung der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Obst- und Zierpflanzen (CIOPORA) sollten die Züchter freien Zugang zu den Prüfungen haben, jedoch unter strenger Kontrolle. Besuche sollten auf die in Augenscheineinnahme des Pflanzenmaterials auf den Feldern und in den Gewächshäusern beschränkt werden. Es sollte keine Einsicht in die Akten gewährt werden, soweit dies nicht durch ein besonderes Verfahren notwendig ist.

[Anlage folgt]

## ZUGANG ZU PRÜFUNGEN FÜR ZÜCHTER

Den Berufsorganisationen erteilte InformationenEinführung

1. Die Frage ob die Prüfungsbehörden den Züchtern die Möglichkeit geben sollten, die Prüfungspartellen in Augenschein zu nehmen - und zwar unabhängig davon ob sich eigene Sorten dieser Züchter in der Prüfung befinden oder nicht - hat sich zunächst für die Behörden gestellt, die Chrysanthemensorten prüfen. Es ist bekannt, dass auf diesem Gebiet die Kapazitäten bis zur Grenze ausgenutzt werden, und man glaubt, dass die Züchter, wenn sie die Möglichkeit hätten, sich über die von ihren Wettbewerbern gezüchteten Sorten zu informieren, davon absehen könnten, eigene Anmeldungen für von ihnen entwickelte Sorten einzureichen, die mit einer in der Prüfung befindlichen Sorte identisch oder dieser jedenfalls sehr ähnlich sind. Dies hätte zwei Vorteile:

i) Die Züchter könnten Verluste vermeiden, indem sie ihr Züchtungsprogramm anders orientieren und davon absehen würden, Schutzrechtsanmeldungen einzureichen, die wahrscheinlich nicht zum Schutz führen;

ii) Den Ämtern bliebe es erspart, sich mit einer übergrossen Anzahl nicht schutzfähiger Anmeldungen zu befassen.

Rechtslage

2. Prüfungen für nationale Zwecke: Die Rechtslage lässt sich am besten an Hand einer Zusammenfassung von Informationen erläutern, die zwei Delegationen übermittelt haben, nämlich die Delegation der Bundesrepublik Deutschland und die schwedische Delegation.

3. Nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland steht die Einsicht in den Prüfungsanbau einer angemeldeten Sorte bis zur Erteilung des Schutzrechts jedermann frei (Artikel 31 Absatz 1 des Sortenschutzgesetzes). Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland hat ausgeführt, dass die gesetzgeberischen Gründe für die allgemeine Gestattung des Zugangs zu Prüfungen - nämlich jedermann die Möglichkeit zu geben, sich zu vergewissern, ob durch Dritte eingereichte Anmeldungen seine eigenen Rechte beeinträchtigen - in gleicher Weise für denjenigen zutreffen, der keine Sorte in der Prüfung hat, wie für denjenigen, dessen Sorte sich in der Prüfung befindet. Es erscheine daher nicht sinnvoll, eine Unterscheidung danach zu treffen, ob jemand eine Sorte in der Prüfung hat oder nicht. Es erscheine darüberhinaus zweckmässig, vor allem wenn man die Patentpraxis zum Vergleich heranzieht, der Allgemeinheit die Prüfungsparzellen und die in der Prüfung befindlichen Sorten als allgemeine Informationsquelle über den "Stand der Technik" zur Verfügung zu stellen und auf diese Weise anderen Züchtern die Gelegenheit zu geben, ihre Arbeiten an diesem Stand der Technik auszurichten.

4. In der Bundesrepublik Deutschland muss derjenige, welcher Einblick in den Prüfungsanbau nehmen will, die Sorte bezeichnen, deren Prüfungspartellen er besichtigen möchte. Die Besichtigung erfolgt nicht ohne Begleitung, und es werden keine Auskünfte vom Antragsteller über nicht angegebene Sorten erteilt. Sorten, die für andere Verbandsstaaten geprüft würden, könnten nicht in Augenschein genommen werden.

5. In Schweden wird jede Sorte durch eine Nummer identifiziert, und es wird keine Auskunft über die Sorte oder ihren Inhaber erteilt. Auf der Grundlage des Gesetzes über die Geheimhaltung (SFS 1980: 880) können Auskünfte über die Prüfungen nur dem Sorteninhaber erteilt werden. Praktisch wird nur der Züchter, der eine Sorte in der Prüfung hat, von dem Personal durch die Prüfungsparzellen geführt, und ihm werden Auskünfte nur über seine eigenen Sorten erteilt.

6. In den anderen Verbandsstaaten ist die Rechtslage weniger eindeutig. Es ist erwähnt worden, dass die Besucher durch Mitglieder des Personals begleitet werden. In einigen Ländern bilden die Besucher eine Gruppe.

7. Prüfungen in Fällen der Zusammenarbeit: Artikel 6 der Mustervereinbarung der UPOV für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung sieht folgendes vor:

"Amt A gewährt nur dem Anmelder, seinem beglaubigten Vertreter oder Personen, die vom Amt B ordnungsgemäss hierzu ermächtigt worden sind, Zugang zu den Prüfungen und zu allen Einzelheiten, die die Prüfung betreffen. Soweit eine Prüfung im Rahmen einer vergleichbaren Vereinbarung auch für ein anderes Amt als das Amt B durchgeführt worden ist oder wird, kann Zugang gemäss den von diesem anderen Amt angewandten Regeln gewährt werden."

In der Mehrheit der zwischen den Verbandsstaaten auf der Grundlage dieser Mustervereinbarung getroffenen zweiseitigen Vereinbarungen sind die obenerwähnten Bestimmungen auf folgende Weise konkretisiert worden:

"Die Vertragsstaaten ergreifen die notwendigen Massnahmen, damit die Geheimhaltung des Inhalts der Aktenvorgänge sichergestellt wird.

Einsicht in Teile der Akten und Zugang zu den Prüfungsparzellen haben nur die Anmelder, Personen, die von der die Prüfung beantragenden Stelle ordnungsgemäss ermächtigt sind, Bedienstete der Prüfungsbehörde, sowie beigezogene Sachverständige, die zur beruflichen Geheimhaltung verpflichtet sind. Im Fall von Hybridsorten haben diese Sachverständigen keine Zugang zu den Formeln.

Im Fall von Prüfungen, die auch für die entsprechende Behörde eines Drittstaats aufgrund einer ähnlichen Vereinbarung vorgenommen werden, wird Einsicht in die Dokumente und Zugang zu den Prüfungsparzellen nach den Bestimmungen des zweiten Absatzes dieses Artikels gewährt."

Auch Artikel 8 der obenerwähnten Mustervereinbarung hat Auswirkungen auf die zur Erörterung stehende Frage. Artikel 8 lautet wie folgt:

"Amt A unternimmt alle vertretbaren Schritte, um das Vermehrungsmaterial, das nach dieser Vereinbarung von Amt B oder gemäss den Anweisungen des Amtes B eingereicht worden ist, sowie alles Material, das daraus entwickelt worden ist, zu sichern. Amt A liefert solches Material oder Material, das daraus entwickelt worden ist, nicht an Dritte, ausser auf Grund einer besonderen Ermächtigung des Amtes B."

8. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss hat die vorläufige Schlussfolgerung gezogen, dass die Mustervereinbarung der UPOV für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten es den Verbandsstaaten, die die Prüfungen durchführen, ermöglichen, für die Sorten, die sie für ihre eigenen Zwecke prüfen, das Verfahren auszuwählen, das sie für richtig halten, während sie für die Sorten, die sie für andere Verbandsstaaten prüfen, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen haben.

[Ende des Dokuments]